

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2019

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln betreibt wie im Vorjahr im Wege von Vermietungen und Verpachtungen an die nachfolgend aufgeführten Betriebsgesellschaften folgende städtische Einrichtungen:

<u>Betriebsteil</u> <u>des Veranstaltungszentrums:</u>	<u>Betriebsgesellschaft</u>
Philharmonie	KölnMusik GmbH
Gürzenich	KölnKongress GmbH
Rheinterrassen/Tanzbrunnen	KölnKongress GmbH
Flora	KölnKongress GmbH

Die Beteiligungen der Stadt Köln an den oben genannten Betriebsgesellschaften sind in das Vermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln eingelegt und begründen aus steuerlicher Sicht einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

An der **KölnKongress GmbH** hält die Stadt Köln, Veranstaltungszentrum Köln, einen Anteil von 51%. Mitgesellschafter ist hier die Koelnmesse GmbH mit dem verbleibenden Anteil von 49%. An der Koelnmesse GmbH wiederum ist die Stadt mit 79,08% beteiligt. Nach dem bestehenden Organisationsvertrag sind Verluste der KölnKongress GmbH von der Stadt Köln, Veranstaltungszentrum Köln, auszugleichen, andererseits hat die KölnKongress GmbH erwirtschaftete Jahresüberschüsse an das Veranstaltungszentrum abzuführen.

Wie aus der Spartenrechnung (Seite 13 des als Anlage 5 dieser Beschlussvorlage beigefügten Wirtschaftsplans 2019 der KölnKongress GmbH) ersichtlich, betreibt die Gesellschaft neben den o.g. Betriebsteilen auch das Congress-Centrum in der Koelnmesse. Sie vermarktet des Weiteren die so genannte ZooLocation und das Kölnische Stadtmuseum sowie die Bastei, die in der Spartenrechnung unter den "sonstigen Veranstaltungsobjekten" zusammengefasst sind. Seit dem Jahr 2004 gehört zum Betriebsteil Rheinterrassen/Tanzbrunnen die Außengastronomie "Cologne Beach Club KM 689", deren wirtschaftliche Auswirkungen in der Sparte "Tanzbrunnen" ausgewiesen werden.

Der von der Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH in ihrer Sitzung am 05.12.2018 genehmigte Wirtschaftsplan 2019 weist einen Jahresfehlbetrag von 1.347.000 Euro aus. Der vorliegende Wirtschaftsplan des Veranstaltungszentrums berücksichtigt daher aufgrund der bestehenden Körperschaftssteuerlichen Organschaft im Erfolgsplan in voller Höhe dessen Übernahme. Somit beinhaltet die Feststellung des Wirtschaftsplans 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln durch den Rat mittelbar auch die nach § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KölnKongress GmbH erforderliche Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 dieser Gesellschaft.

Am Stammkapital der **KölnMusik GmbH** ist die Stadt Köln mit 89,93%, der WDR mit 10,03% beteiligt. Gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der KölnMusik GmbH ist jedoch nur die Gesellschafterin Stadt Köln (Veranstaltungszentrum Köln) am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Mittel für den städtischen Zuschuss werden wegen der fehlenden Finanzkraft der eigenbetriebsähnlichen Ein-

richtung seit 2005 wieder im städtischen Haushalt bereitgestellt und über das Veranstaltungszentrum an das Unternehmen weitergeleitet.

Gemäß Ratsbeschluss vom 04.04.2017 wurde der Betriebskostenzuschuss an die KölnMusik GmbH für 2019 auf 5.283.900 Euro festgelegt. Da die KölnMusik GmbH in ihrer Planung für das Geschäftsjahr 2019 von einem Verlust von 5.526.900 Euro ausgeht, sind zur vollständigen Verlustabdeckung zusätzliche Mittel von 243.000 Euro durch die Gesellschaft im Wege einer Entnahme aus der Kapitalrücklage bereitzustellen. Die Rücklagenentnahme führt zu einer entsprechenden Abwertung der Finanzanlage bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

Mit Ratsbeschluss vom 19.09.1995 wurde auch die städtische Beteiligung in Höhe von seinerzeit 79,02 % an der **Koelnmesse GmbH** als sogenanntes „gewillkürtes Betriebsvermögen“ in das Sondervermögen des Eigenbetriebes eingebracht. Wenn auch die steuerlichen Rahmenbedingungen, die ursächlich für die Einbringung der Messe-Beteiligung in das Vermögen des Veranstaltungszentrums waren, aufgrund einer Reform der Unternehmensbesteuerung (Abschaffung des Anrechnungsverfahrens im Jahre 2002) nicht mehr gegeben sind, ist die städtische Beteiligung wegen der mittlerweile zwischen dem Veranstaltungszentrum und der Koelnmesse GmbH bestehenden Rechtsbeziehungen (die von der Stadt Köln an die Koelnmesse GmbH vermieteten und verpachteten Grundstücke befinden sich sämtlich im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln) weiterhin in dessen Vermögen eingelegt. In 2008 hat die Stadt Köln – Veranstaltungszentrum Köln zur Eigenkapitalstärkung der Gesellschaft eine Bareinlage von 22,7 Mio. € getätigt, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung über eine entsprechende Fremdmittelaufnahme finanzieren musste.

In 2018 wurden drei der zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und der Koelnmesse GmbH bestehenden Erbbaurechtsverträge, die Ende 2022 ausgelaufen wären, vorzeitig verlängert und zusammengefasst. Die Neuregelung der Erbbaurechte sieht im Gegensatz zu den Altverträgen einen nunmehr marktkonformen Erbbauzins vor, der mit 2,45 Mio. € um mehr als 2 Mio. € über den bisherigen Pachtentgelten liegt und zu einer Entlastung der dauerdefizitären Einrichtung führt. Ferner wird dem Rat in seiner Sitzung am 18.12.2018 eine Vorlage zum Abschluss eines weiteren Erbbaurechtsvertrages vorgelegt (Vorlagen-Nr. 3765/2018), der die Verpachtung des Parkhausgrundstückes Brügelmannstraße vorsieht. Auch hieraus ergibt sich ein marktkonformer Erbbauzins in Höhe von 275 Tsd. €, der zu einer Ergebnisverbesserung beiträgt.

Der Wirtschaftsplan 2019 berücksichtigt im Zusammenhang mit dem noch nicht endgültig abgeschlossenen Vergleich zwischen der Stadt Köln, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, und der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR im Rahmen des Rechtsstreits um den hilfsweise außerordentlich gekündigten Vertrag über die Anmietung der vier neuen Messehallen und Nebengebäuden keine wirtschaftlichen Auswirkungen. Hier wurden bereits im Jahr 2015 entsprechende Rückstellungen gebildet.

Trotz der Anhebung der Erbbauzinsen ist das Veranstaltungszentrum auch weiterhin auf Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt angewiesen. Durch den städtischen Zuschuss wird eine – wenn auch nur geringfügige – Verbesserung der Ertragskraft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erzielt. Entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung können nach Ablauf von 5 Jahren nicht ausgeglichene Verluste des Eigenbetriebes durch Abbuchung von der Rücklage ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.